

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## B e s c h l u s s

VfGBbg 23/21

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

B.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: H. & Partner  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB,

beteiligt:

1. Direktor  
des Amtsgerichts Nauen,  
Paul-Jerchel-Straße 9,  
14641 Nauen,
2. Präsident  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts,  
Gertrud-Piter-Platz 11,  
14770 Brandenburg an der Havel,

wegen Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 2. Oktober 2020  
- 34 OWi 445 Js-OWi 55530/19 (1030/19) -; Beschluss des Branden-  
burgischen Oberlandesgerichts vom 23. Februar 2021  
- 1 OLG 53 Ss-OWi 35/21

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 11. Oktober 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Dr. Koch, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

I.

- 1 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind Entscheidungen des Amtsgerichts Nauen und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in einem Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.
- 2 Die Zentrale Bußgeldstelle des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (im Folgenden: Bußgeldstelle) setzte mit Bußgeldbescheid vom 17. Oktober 2019 wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung gegen den Beschwerdeführer eine Geldbuße fest, gegen die der Beschwerdeführer Einspruch einlegte.
- 3 Das befassete Amtsgericht Nauen beauftragte einen Sachverständigen. Dieser stellte fest, dass sich die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung anhand von Messwerten rechnerisch überprüfen lasse und es aus technischer Sicht keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung gebe. Mit Urteil vom 2. Oktober 2020 (34 OWi 445 Js-OWi 55530/19 [1030/19]) setzte das Amtsgericht Nauen wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegen den Beschwerdeführer eine Geldbuße in Höhe von 80,00 Euro fest. Das Gericht gehe von einem standardisierten Messverfahren aus. Aus den getroffenen Feststellungen ergäben sich keine Hinweise auf Abweichungen, Auffälligkeiten oder einen technischen Fehler. Dass nicht alle zur Messwertbildung vom Messgerät herangezogenen Einzelmesswerte zur Verfügung gestellt würden, begründe keine Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung. Der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) komme die Funktion eines antizipierten Sachverständigengut-

achtens zu, mit dem die generelle Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Messgeräts verbindlich festgestellt sei und weitere Informationen zu seiner Funktionsweise entbehrlich seien.

- 4 Den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde verwarf das Brandenburgische Oberlandesgericht durch Beschluss vom 23. Februar 2021 (1 OLG 53 Ss-OWi 35/21), dem Beschwerdeführer am 25. Februar 2021 zugegangen, unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der beteiligten Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils zur allein in Betracht kommenden Fortbildung des materiellen Rechts sei nicht geboten ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG). Ergänzend führte das Oberlandesgericht aus: Ungeachtet der Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels sei das Amtsgericht dem Antrag des Betroffenen auf vertiefte Sachaufklärung in geradezu vorbildlicher Weise gefolgt und habe die Hauptverhandlung am 28. Januar 2020 zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgesetzt. Der Sachverständige habe in seinem Gutachten vom 17. März 2020, worauf sich das angefochtene Urteil zutreffend beziehe, die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung dargelegt. Nach Überprüfung der Messwerte hätten sich für den Sachverständigen aus technischer Sicht keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung ergeben. Die entscheidende Bußgeldrichterin habe mithin ihre Entscheidung vom 2. Oktober 2020 auf eine breite und solide Grundlage gestellt. Einen Anspruch auf Beiziehung nicht existierender Daten könne der Beschwerdeführer naturgemäß nicht haben; insofern sei zu berücksichtigen, dass standardisierte Messverfahren einem langwierigen und komplizierten Zulassungsverfahren durch die PTB unterlägen und die Messergebnisse jedenfalls auf Plausibilität überprüfbar seien.

## II.

- 5 Mit seiner am 26. April 2021 erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, das er aus Art. 2 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 LV und Art. 52 Abs. 4 LV i. V. m. Art. 53 Abs. 4 LV herleitet, sowie eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 12 Abs. 1 LV durch das Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 2. Oktober 2020 (34 OWi 445 Js-OWi 55530/19 [1030/19]) sowie den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Februar 2021 (1 OLG 53 Ss-OWi 35/21).

6 Zur Begründung trägt er vor, das Recht auf ein faires Verfahren sichere dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich vor Erlass einer Entscheidung mit den aufgeführten Beweismitteln auseinandersetzen zu können. Um Waffengleichheit zwischen Ankläger und Beschuldigtem zu gewährleisten, müsse es dem Verteidiger möglich sein, sich mit den rechtlichen Grundlagen der Vorwürfe auseinanderzusetzen und vor allem die tatsächlichen Grundlagen der Vorwürfe und deren Validität überprüfen zu können. Hierzu gehöre die Zugänglichkeit aller Informationen für den Verteidiger, die dem Gericht vorliegen und zur Begründung der Entscheidung erheblich seien. Dies beinhalte auch eine grundsätzliche Nachvollziehbarkeit technischer Prozesse. Die Transparenz und Kontrollierbarkeit des staatlichen Handelns seien zur Gewährleistung eines freiheitlich-rechtsstaatlichen Verfahrens notwendig. Soweit und solange ein Gericht im Rahmen von Messverfahren dazu befugt sei, auf standardisierte Beweiserhebungen zurückzugreifen, ohne diese anlasslos hinterfragen zu müssen, müsse es dem Verteidiger möglich sein, diese gleichwohl in Zweifel zu ziehen und sich über die Umstände der Beweisgewinnung und -verwertung Kenntnis zu verschaffen, auch wenn zum Zeitpunkt der Überprüfung noch keine konkreten Anhaltspunkte für Einwände vorlägen, sondern der Verteidiger noch nachforsche, ob es nicht bekannte Zweifel an der Tragfähigkeit des Vorwurfs gebe. Der Beschwerdeführer habe trotz Forderung keinen Einblick in die Rohmessdaten des konkreten Messvorgangs erhalten. Die Verurteilung stütze sich nur auf das dokumentierte Messergebnis, das Lichtbild des aufgenommenen Kraftfahrzeugs und des Beschwerdeführers. Daraus, dass das Messgerät einer neutralen Zulassungs- bzw. Konformitätsprüfung der PTB unterzogen worden sei, lasse sich nicht zwingend schließen, dass im Zeitraum von der Zulassung bis zur Messung keine Störungen aufgetreten sein könnten, die sich auf das den Beschwerdeführer betreffende Messergebnis ausgewirkt haben könnten. Eine Nachprüfung durch die Verteidigung sei notwendig; ansonsten müsse sich der Beschwerdeführer auf die Verlässlichkeit der Konformitätsprüfung durch die PTB verlassen und könne selbst keine Einwirkung auf eine Überprüfung der Richtigkeit der Feststellungen nehmen. Das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten sei nicht verwertbar, da sich der Gutachter - mangels Abspeicherung der Rohmessdaten - mit der Frage, ob Mess- bzw. Funktionsfehler nachgewiesen werden könnten, nicht auseinandersetzen können. Die technischen Möglichkeiten zur Abspeicherung derartiger Rohmessdaten seien bei bauartgleichen Geräten gegeben, nicht jedoch bei dem vorliegend verwendeten. Deshalb sei der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

- 7 Zur Verletzung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 LV führt der Beschwerdeführer aus: Gemäß Art. 12 Abs. 1 LV seien alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und sachwidrige Ungleichbehandlung sei der öffentlichen Gewalt untersagt. Das Willkürverbot gebiete Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Der Beschwerdeführer sei in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 LV verletzt, wenn in anderen Fällen der Geschwindigkeitsmessung mit demselben Messgerätetypus der Nachvollzug der Messung aufgrund der erfolgten Datenspeicherung in Gänze möglich sei, im Fall des Beschwerdeführers aber nicht. Ein sachlicher Grund dafür, einem Betroffenen die Möglichkeit der Verteidigung zu eröffnen, dem anderen aber nicht, sei nicht erkennbar. Mithin werde unter Verletzung von Art. 12 Abs. 1 LV Gleiches ungleich behandelt.
- 8 Dem Hinweis des Verfassungsgerichts vom 9. August 2022 darauf, dass eine Verletzung der genannten Grundrechte nicht den Anforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) gemäß dargelegt sein dürfte, es insbesondere an einer Auseinandersetzung mit den angegriffenen Entscheidungen und dem Begriff Rohmessdaten fehle, und ferner - unter Verweis auf den Beschluss vom 11. März 2022 (VfGGBg 2/22 EA, Rn. 27) - zu berücksichtigen sei, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung ganz überwiegend von tatsächlichen, mitunter physikalisch-technischen Gesichtspunkten geprägt seien, ist der Beschwerdeführer mit seiner Stellungnahme vom 25. August 2022 entgegengetreten.
- 9 Er habe den maßgeblichen Lebenssachverhalt, der den Kern der Beschwerde ausmache, dargelegt. Die Verfassungsbeschwerde stütze sich auf einen standardisierten Lebenssachverhalt (Geschwindigkeitsmessung) und rüge dessen fehlende Nachprüfbarkeit im Hinblick auf die Gewinnung der Messergebnisse. Der Beschwerdeführer meint, sich hinreichend mit den beiden angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts auseinandergesetzt zu haben. Die fehlerhaften Anforderungen des Amtsgerichts an das Zustandekommen des Messergebnisses habe er aufgezeigt. Die Frage, ob dem Beschwerdeführer zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens sämtliche Daten, die Grundlage einer Messung seien, zur Verfügung gestellt werden müssten, damit dieser die Möglichkeit habe, diese zu überprüfen, und die sich anschließende weitere Frage, ob Verfassungsrechte des Beschwerdeführers verletzt seien, wenn das zur Messung verwendete Gerät bauartbedingt diese Daten nicht speichere, seien keine physikalisch-technischen Gesichtspunkte.

punkte, die der Beurteilung der Fachgerichte im Rahmen der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des einfachen Rechts oblägen. Das Oberlandesgericht habe sich im Ergebnis nur voll hinter das Amtsgericht und dessen methodisches Vorgehen gestellt, jedoch keine weitergehende eigene Wertung des Vorgangs vorgenommen. Da das Oberlandesgericht im Wesentlichen nur die Entscheidung des Amtsgerichts bekräftigt habe, sei eine gesonderte Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts entbehrlich gewesen. Sie hätte nur wiederholenden Charakter gehabt.

### III.

- 10 Die Äußerungsberechtigten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Verfahrensakten sind beigezogen worden.

### B.

- 11 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.
- 12 Die am Montag, den 26. April 2021 fristgemäß innerhalb der am selben Tag endenden Zwei-Monats-Frist des § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VerfGG Bbg erhobene Verfassungsbeschwerde genügt aus mehreren Gründen nicht den Anforderungen an eine substantiierte Begründung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg.
- 13 1. Erforderlich ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung der geltend gemachten Grundrechte des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Gericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen.
- 14 Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Entscheidung kollidiert. Es bedarf einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufar-

beitung der Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Entscheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (st. Rspr., zuletzt Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 12 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Soweit das Verfassungsgericht für bestimmte Fragen bereits verfassungsrechtliche Maßstäbe entwickelt hat, muss anhand dieser Maßstäbe aufgezeigt werden, inwieweit Grundrechte durch die angegriffene Maßnahme verletzt werden. Der behauptete Grundrechtsverstoß ist in Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsgericht entwickelten Maßstäben zu begründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 2023 - 1 BvR 172/22 -, Rn. 4 m. w. N., juris).

- 15 In formaler Hinsicht gehört zum Begründungserfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzt wurden, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (st. Rspr., vgl. Beschluss vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 16/23 -, Rn. 5 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 16 2. Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht.
- 17 a. Die Beschwerdeschrift lässt insgesamt eine geordnete Sach- und Verfahrensdarstellung vermissen. Anders als der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 25. August 2022 unterbreitet, hat er weder den Lebenssachverhalt noch die Prozessgeschichte des Ausgangsverfahrens noch die Entscheidungsgründe der angegriffenen Beschlüsse in der im verfassungsgerichtlichen Verfahren geforderten Darlegungsdichte mitgeteilt. Es fehlt eine geordnete Darstellung des Verfahrensgangs, des Vorbringens sowie der angegriffenen Entscheidungen im behördlichen und im gerichtlichen Bußgeldverfahren. Den unter A. I. wiedergegebenen, den Urteilsgründen und der beigezogenen Akte entnommenen Sachverhalt hat der Beschwerdeführer nicht einmal rudimentär geschildert.
- 18 Anders als der Beschwerdeführer meint, genügt es im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht, einen „standardisierten Lebenssachverhalt (Geschwindigkeitsmessung)“ mitzuteilen und dessen „fehlende Nachprüfbarkeit im Hinblick auf die Gewinnung der Messergebnisse“ zu rügen. Das Verfassungsgericht überprüft im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde Akte der Judikative aus allen Gerichtsbarkeiten. Dem-

entsprechend hat ein Beschwerdeführer formal und inhaltlich den Sachverhalt, die einfach-rechtliche sowie die verfassungsrechtliche Rechtslage entsprechend den genannten Begründungsanforderungen aufzubereiten. Es ist nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, unzureichendes Vorbringen anhand von hergereichten Dokumenten oder der Beiziehung von Akten seinerseits zu ergänzen und zu fundieren. Die Substantiierung seiner Rügen obliegt dem Beschwerdeführer.

- 19 b. Im Hinblick auf den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 23. Februar 2021 (1 OLG 53 Ss-OWi 35/21) ist die Begründung bereits formal unzureichend. Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde aus den von der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme genannten Gründen verworfen und lediglich ergänzend zu der - inhaltlich als zutreffend erachteten - Begründung und Verfahrensweise des Amtsgerichts Nauen ausgeführt. Die Annahme des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 25. August 2022, das Oberlandesgericht habe die Entscheidung des Amtsgerichts lediglich bekräftigt, übersieht, dass die ergänzenden Ausführungen des Senats zum Urteil des Amtsgerichts nicht tragend waren. Die Verwerfung der Rechtsbeschwerde war auf die - am Entscheidungsmaßstab des § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG ausgerichtete - Begründung gestützt, dass eine Nachprüfung des Urteils zur allein in Betracht kommenden Rechtsfortbildung nicht geboten sei.
- 20 Im Übrigen verkennt der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme die im verfassungsgerichtlichen Verfahren gebotenen Darlegungsanforderungen, wenn er meint, er habe sich aufgrund der inhaltlichen Bestätigung des amtsgerichtlichen Urteils durch das Oberlandesgericht mit der Senatsentscheidung nicht befassen müssen.
- 21 c. Auch im Hinblick auf das Urteil des Amtsgerichts Nauen wird die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGG Bbg gerecht. Über die unter 1.a. aufgezeigten Begründungsmängel hinaus fehlt es an der Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des amtsgerichtlichen Urteils. Der Beschwerdeführer setzt seine Rechtsmeinung zum Inhalt des Rechts auf ein faires Verfahren sowie des allgemeinen Gleichheitsgebots in keinerlei Relation zur Begründung des Amtsgerichts. Das Amtsgericht Nauen hat ausführlich dargetan, weshalb es auf Basis des gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens von einer ordnungsgemäßen Geschwindigkeitsmessung und von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen ist und der Umstand, dass nicht alle zur

Messwertbildung vom Messgerät herangezogenen Einzelmesswerte zur Verfügung gestellt worden seien, keine Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Geschwindigkeitsmessung begründet habe. Auf die in den Entscheidungsgründen aufgeführten Argumente des Amtsgerichts ist der Beschwerdeführer nicht ansatzweise eingegangen.

- 22 3. Auch soweit der Beschwerdeführer meint, er werde in seinem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 12 Abs. 1 LV verletzt, genügt die Verfassungsbeschwerde offensichtlich nicht den Begründungsanforderungen. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass in der Verkehrsüberwachung verschiedene Messgeräte eingesetzt werden - (sämtliche) „Rohmessdaten“ speichernde und solche Daten nicht speichernde Geräte. Darin liege eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, da dem Betroffenen eines Bußgeldverfahrens die Möglichkeit der Verteidigung eröffnet sein müsse. Mit diesem allgemein gehaltenen Vorbringen ist - insbesondere mangels Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung von Verteidigungsmöglichkeiten - keine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 LV hinreichend substantiiert dargelegt. Darüber hinaus arbeitet der Beschwerdeführer nicht die naheliegenden Argumente für die beanstandete Ungleichbehandlung auf; dessen bedarf es zur Substantiierung der Rüge eines Verstoßes gegen das allgemeine Gleichheitsgebot (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 19. April 2023 - 2 BvR 2068/15 -, Rn. 19; und vom 1. Juni 2022 - 1 BvR 2888/20 -, Rn. 29, juris).

C.

- 23 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Dr. Koch

Richter

Sokoll

Dr. Strauß